

Satzung des Gehörlosen – Sportverein – Oldenburg 1942 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der **Gehörlosen – Sportverein - Oldenburg e.V.**, nachstehend "Sportverein" genannt, hat seinen Sitz in Oldenburg und ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sportverein ist Mitglied im Gehörlosen- Sportverband Niedersachsen e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Zweck des Sportvereines ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Förderung des Gehörlosensports und des Gehörlosen - Jugendsports,
- b) Vertretung des Gehörlosensports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- d) Durchführung von Sportveranstaltungen, Teilnahme an Sportveranstaltungen auf verschiedenen Ebenen der Sports
- e) der Sportverein erkennt die DSB- Rahmen- Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils neuesten Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Gehörlosen- Sportverbandes e. V. (DGS)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Sportverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportvereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Sportvereines keine Anteile des Vermögens des Sportvereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Sportverein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Sportvereines kann jede natürliche Person werden. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und bedürfen bei Minderjährigen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Sportvereines.

Die Mitgliedschaft im Sportverein erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres dem Sportverein schriftlich mitgeteilt werden.

Durch die Austrittserklärung verliert das Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Sportverein erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch wird dann bei der Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder (§5) und Interessen des Sportvereines,
- b) Rückstand von Beitragszahlungen oder sonstige bestehende Verbindlichkeiten die zweimal vergeblich gemahnt worden sind,

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Sportverein unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Sportverein zu verlangen,
- c) an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehende Bestimmungen teilzunehmen,
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Sportvereines zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) die Satzung, Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Sportvereines, die des Landessportbundes Niedersachsen und des Gehörlosen – Sportverband Niedersachsen zu befolgen,
- b) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder Abteilungen verstoßen, können folgende Maßnahmen getroffen werden.
 - 1. Verweis
 - 2. angemessene Geldstrafe
 - 3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - 4. Der Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Vereins Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7 Organe des Sportvereines

Organe des Sportvereines sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**
- 3. Der erweiterte Vorstand.**

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss schriftlich 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung hat alle Rechte, die ihr nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zustehen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach dem für ordentliche Mitgliederversammlungen geltende Bestimmungen einzuberufen wenn

- a) 30% der Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen, oder
- b) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher der abgegebenen Ja oder Nein Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren den Vorstand und nimmt dessen Entlastung vor. Sie wählt 2 Kassenrevisoren, die das Recht haben die Kassengeschäfte jederzeit zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) den Haushaltsplan des Sportvereines,
- b) Aufgaben des Sportvereines,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Sportvereines.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb der nächsten 4 Wochen kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide können den Verein allein vertreten.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das gilt auch für Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Die Beschlüsse sind niederzuschreiben und von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung zusammengefasst.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus und erhalten auf Antrag ihre Barauslagen für die Vereinsarbeit vergütet. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern

- c) dem Jugendwart
- d) den Ehrenvorsitzenden

Für bestimmte Aufgaben können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen bestehen aus den Mitgliedern des Vereins aus bestimmten Fach- Sportarten. Leiter der Abteilungen sind Abteilungsleiter. Sie werden vom Vorstand oder Mitglieder vorgeschlagen und von den Abteilungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Aufgaben der Abteilungsleiter werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter

Ehrenvorsitzende können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Allgemeine Schlussbestimmung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber der Vorstand im Sinne der BGB sofort. Ordnungen gelten nicht als Teil der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.

§ 12 Beiträge und Geschäftsjahr

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Sportvereines erforderlichen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, welche ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12 Satzung

Über alle Fälle, die in der Satzung nicht vorgesehen sind, kann der Vorstand vorläufige Bestimmungen treffen. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist auch berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, welche aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anweisungen erforderlich sind. Über die Änderung sind die Mitglieder zu benachrichtigen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Sportvereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei viertel der Anwesenden. Im übrigen gelten für Auflösung und Liquidation die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts.

Das Vermögen des Sportvereines fällt jeweils zur Hälfte an den Gehörlosen- Sportverband Niedersachsen e.V. und Allgemeinen Gehörlosenverein Oldenburg 1999 e.V. mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Gehörlose zu verwenden.